

**Geschäftsordnung
für die Tarifkommission des dbb sachsen-anhalt**

§ 1

- (1) Zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der den Mitgliedsgewerkschaften des dbb sachsen-anhalt angehörenden, dem Tarifrecht unterliegenden Beschäftigten ist gem. § 9 der Satzung des dbb sachsen-anhalt eine Tarifkommission (dbb tarifkommission) zu bilden.
- (2) Die Tarifkommission begleitet und unterstützt die Arbeit der dbb tarifunion.

§ 2

- (1) Die Landesleitung beruft die Mitglieder der dbb tarifkommission.
- (2) Die Tarifkommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Landesleitung und fünf Vertretern der Mitgliedsgewerkschaften des dbb sachsen-anhalt. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Der Vorsitzende lädt die Kommissionsmitglieder in der Regel zwei Wochen vorher, bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung und Unterlagen, ein.

§ 4

Die Sitzungen der dbb tarifkommission werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung.

§ 5

Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Abgestimmt wird durch Handaufheben, einfache Mehrheit entscheidet, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 7

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in der dbb Geschäftsstelle eingegangen sein. Zusatzanträge oder Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden. Die Erweiterung oder Umstellung der Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung beantragt und von der dbb tarifkommission beschlossen werden.
- (2) Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung unzulässig.

§ 8

- (1) Das Wort kann nur so lange erteilt werden, als die Aussprache offen ist. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Rednerliste. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
- (2) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.

§ 9

- (1) Über die Beschlüsse der dbb tarifkommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der dbb tarifkommission in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
- (3) Die übersandte Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht von einem Mitglied binnen drei Wochen nach Eingang der Niederschrift schriftlich Einwände erhoben werden. Die schriftlichen Einwände sind den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 10

Der Vorsitzende berichtet dem Hauptvorstand des dbb sachsen-anhalt über die Arbeit der dbb tarifkommission.

§11

Die Geschäftsordnung wurde vom Hauptvorstand des dbb sachsen-anhalt am 28. März 2008 in Magdeburg beschlossen. Sie tritt am 29. März 2008 in Kraft.